

Satzung
vom2013 über die zweite Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen
Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 20.11.2007

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 04.02.2013 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 20.11.2007 beschlossen:

Artikel I

Die der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 20.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

(6) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Erziehungsberechtigten die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit. Ferienzeiten und sonstige Schließungszeiten (wie Fortbildung, Ersthelferausbildung etc.) macht die Schule rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt. Die „Offene Ganztagsschule“ hält eine Schließungszeit von 3 Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von NRW ein. Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie in der 2. Woche der Osterferien und in den Weihnachtsferien geschlossen.

(7) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 150 EURO (€) pro Monat und Kind nicht übersteigen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Zusätzlich zum Elternbeitrag ist ein Entgelt für das Mittagessen zu zahlen. Hierfür wird ein Pauschalbetrag erhoben, der sich an den tatsächlichen Verpflegungsaufwendungen orientiert; eine Spitzabrechnung erfolgt nach Ende des Schuljahres.

Werden Kinder über die Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) hinaus im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ betreut, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß den Festlegungen in der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Der Schulträger behält sich vor, eine Zusatzbetreuung erst ab einer Gruppenstärke von 5 Kindern durchzuführen.

Soweit im Einzelfall (an Einzeltagen) eine Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeit in Anspruch genommen wird, ist hierfür ebenfalls ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die nach der Anlage zu § 4 Ziffer (7) Absatz 2 der Satzung festgesetzten Beiträge werden anteilig für die erweiterte tageweise Betreuung erhoben, mindestens ist jedoch ein Betrag von 10,00 € je angefangene Betreuungsstunde und Betreuungstag zu zahlen.

Für die Zusatzbetreuung gelten die Regelungen für An- und Abmeldung nach § 2 der Satzung analog.

Für die Ferienbetreuung wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,-- Euro pro Tag für das 1. Kind erhoben. Sollten mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS besuchen, sind die weiteren Kinder von der Zahlung befreit. Der Zusatzbeitrag wird bei Anmeldung zur Ferienbetreuung fällig. Nimmt das Kind trotz Anmeldung nicht an der Ferienbetreuung teil, wird der Zusatzbeitrag nur dann erstattet, wenn ein wichtiger Grund (z.B. Erkrankung des Kindes) nachgewiesen wird. Der Nachweis kann z.B. durch eine Bescheinigung des Arztes erfolgen.

- (8) unverändert
- (9) unverändert
- (10) unverändert.

Artikel II

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 20.11.2007 tritt am 01.08.2013 in Kraft.